



Brüssel, den 17. Februar 2015
(OR. en)

6244/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0033 (NLE)

ECO 19
ENT 24
MI 86
UNECE 2

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6218/15 ECO 18 ENT 23 MI 84 UNECE 1 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UNECE-Regelungen Nr. 7, 13, 23, 37, 38, 41, 43, 45, 51, 55, 59, 75, 78, 98, 99, 106, 107, 110, 112, 113, 117, 119, 123, 128 und 129 sowie hinsichtlich der Änderung 2 der globalen technischen Regelung Nr. 3 über Motorradbremsen und hinsichtlich der Änderung 3 der globalen technischen Regelung Nr. 4 der UN in Bezug auf das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für schwere Nutzfahrzeuge (Worldwide Heavy-Duty Certification procedure) zu vertreten ist

- *Annahme*

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 13. Februar 2015 übermittelt.
2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hat diesen Vorschlags am 4. Februar 2015 auf der Grundlage von Vorabkopien geprüft. Es wurden verschiedene Änderungen am Text des Beschlusses und seines Anhangs als notwendig erachtet. Vorbehaltlich dieser Änderungen, die in der Anlage zu diesem Vermerk durch Fettdruck und Unterstreichungen kenntlich gemacht sind, stimmten alle Delegationen dem Vorschlag zu.

4. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,**
 - **die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen,**
 - **dem Rat vorzuschlagen, dass er den Wortlaut dieses Beschlusses auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6289/15) annimmt.**

5. Das Generalsekretariat des Rates wird das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses unterrichten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UNECE-Regelungen Nr. 3, 7, 13, 19, 23, 37, 38, 41, 43, 45, 48, 50, 51, 53, 55, 59, 75, 78, 86, 98, 99, 106, 107, 110, 112, 113, 117, 119, 123, 128 und 129 sowie hinsichtlich der Änderung 2 der globalen technischen Regelung Nr. 3 über Motorradbremsen und hinsichtlich der Änderung 3 der globalen technischen Regelung Nr. 4 der UN in Bezug auf das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für schwere Nutzfahrzeuge (Worldwide Heavy-Duty Certification procedure) zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 97/836/EG des Rates¹ trat die Gemeinschaft dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) bei.
- (2) Gemäß dem Beschluss 2000/125/EG des Rates² trat die Union dem Übereinkommen über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können („Parallel-übereinkommen“) bei.

¹ Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78).

² Beschluss des Rates 2000/125/EG vom 31. Januar 2000 betreffend den Abschluss des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (ABl. L 35 vom 10. Februar 2000, S. 12).

- (3) Mit der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurden die Genehmigungssysteme der Mitgliedstaaten durch ein EU-Genehmigungsverfahren ersetzt und damit ein harmonisierter Rahmen mit den Verwaltungsbestimmungen und allgemeinen technischen Anforderungen für alle Neufahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständigen technischen Einheiten geschaffen. Mit dieser Richtlinie wurden UNECE-Regelungen in das EU-Typgenehmigungssystem integriert, entweder als Anforderungen für die Typgenehmigung oder als Alternative zu EU-Rechtsvorschriften. Seit Erlass der Richtlinie 2007/46/EG werden EU-Rechtsvorschriften im Rahmen des EU-Typgenehmigungsverfahrens zunehmend durch UNECE-Regelungen ersetzt.
- (4) Einige Anforderungen der UNECE-Regelungen Nr. 3, 7, 13, 19, 23, 37, 38, 41, 43, 45, 48, 50, 51, 53, 55, 59, 75, 78, 86, 98, 99, 106, 107, 110, 112, 113, 117, 119, 123, 128 und 129, der globalen technischen Regelung Nr. 3 über Motorradbremsen der UN und der globalen technischen Regelung Nr. 4 der UN hinsichtlich des weltweit harmonisierten Prüfverfahrens für schwere Nutzfahrzeuge (Worldwide Heavy-Duty Certification procedure) müssen in Bezug auf bestimmte Teile oder Merkmale entsprechend den bisherigen Erfahrungen und in Anbetracht des technischen Fortschritts angepasst werden.
- (5) Es ist daher erforderlich, den Standpunkt festzulegen, der im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivausschuss des Parallelübereinkommens im Namen der Union zu den Änderungen der genannten UNECE-Rechtsakte vertreten werden soll –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Verwaltungsausschuss des Geänderten Übereinkommens von 1958 und im Exekutivausschuss des Parallelübereinkommens vom 10. bis 13. März 2015 zu vertreten ist, besteht darin, für die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten UNECE-Rechtsakte zu stimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

³ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

ANHANG

<u>Entwurf der Ergänzung 16 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 3 (Rückstrahler für Kfz)</u>	<u>ECE/TRANS/WP.29/2015/14</u>
Vorschlag für die Ergänzung 24 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 7 (Begrenzungs-, Schluss-, Bremsleuchten)	ECE/TRANS/WP.29/2015/15
Vorschlag für die Ergänzung 13 der Änderungsserie 11 zu Regelung Nr. 13 (schwere Nutzfahrzeuge – Bremsen)	ECE/TRANS/WP.29/2015/6
<u>Vorschlag für die Ergänzung 8 der Änderungsserie 04 zu Regelung Nr. 19 (Nebelscheinwerfer)</u>	<u>ECE/TRANS/WP.29/2015/16</u>
Vorschlag für die Ergänzung 20 zu Regelung Nr. 23 (Rückfahrcheinwerfer)	ECE/TRANS/WP.29/2015/17
Vorschlag für die Ergänzung 44 der Änderungsserie 03 zu Regelung Nr. 37 (Glühlampen)	ECE/TRANS/WP.29/2015/18
Vorschlag für die Ergänzung 17 zu Regelung Nr. 38 (Nebelschlussleuchten)	ECE/TRANS/WP.29/2015/19
Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 04 zu Regelung Nr. 41 (Geräuschemissionen von Krafträdern)	ECE/TRANS/WP.29/2015/2
Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 43 (Sicherheitsglas)	ECE/TRANS/WP.29/2015/11
Berichtigung 5 der Revision 3 zu Regelung Nr. 43 (Sicherheitsglas)	ECE/TRANS/WP.29/2015/34
Vorschlag für die Ergänzung 9 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 45 (Scheinwerfer-Reinigungsanlagen)	ECE/TRANS/WP.29/2015/20
<u>Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 06 zu Regelung Nr. 48 (Beleuchtung/Lichtsignaleinrichtungen)</u>	<u>ECE/TRANS/WP.29/2015/21</u> <u>ECE/TRANS/WP.29/2015/21/Corr.1</u>
<u>Vorschlag für die Ergänzung 8 der Änderungsserie 05 zu Regelung Nr. 48 (Beleuchtung/Lichtsignaleinrichtungen)</u>	<u>ECE/TRANS/WP.29/2015/22</u> <u>ECE/TRANS/WP.29/2015/22/Corr.1</u>
<u>Vorschlag für die Ergänzung 15 der Änderungsserie 04 zu Regelung Nr. 48 (Beleuchtung/Lichtsignaleinrichtungen)</u>	<u>ECE/TRANS/WP.29/2015/23</u> <u>ECE/TRANS/WP.29/2015/23/Corr.1</u>
<u>Vorschlag für die Ergänzung 17 zu Regelung Nr. 50 (Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Fahrtrichtungsanzeiger für Fahrräder mit Hilfsmotor und Krafträder)</u>	<u>ECE/TRANS/WP.29/2015/24</u>
Vorschlag für die Änderungsserie 03 zu Regelung Nr. 51 (Geräuschemissionen von Fahrzeugen der Klassen M und N)	ECE/TRANS/WP.29/2015/3
<u>Proposal for supplement 15 to the 01 series of amendments to Regulation No. 53 (Installation of lighting and light-signalling devices for L3 vehicles)</u>	<u>ECE/TRANS/WP.29/2015/25</u> <u>ECE/TRANS/WP.29/2015/25/Corr.1</u> <u>ECE/TRANS/WP.29/2015/25/Corr.2</u>

Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 55 (mechanische Verbindungseinrichtungen)	ECE/TRANS/WP.29/2015/7
Vorschlag für die Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 59 (Austauschschalldämpferanlagen)	ECE/TRANS/WP.29/2015/4
Vorschlag für die Ergänzung 15 zu Regelung Nr. 75 (Reifen für Krafträder und Kleinkrafträder)	ECE/TRANS/WP.29/2015/8
Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 03 zu Regelung Nr. 78 (Bremsen von Fahrzeugen der Klasse L)	ECE/TRANS/WP.29/2015/9
<u>Vorschlag für die Ergänzung 6 zu Regelung Nr. 86 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für landwirtschaftliche Zugmaschinen)</u>	<u>ECE/TRANS/WP.29/2015/26</u>
Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 98 (Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen)	ECE/TRANS/WP.29/2015/27
Vorschlag für die Ergänzung 10 zu Regelung Nr. 99 (Gasentladungslichtquellen)	ECE/TRANS/WP.29/2015/28
Vorschlag für die Ergänzung 12 der Änderungen zu Regelung Nr. 106 (Luftreifen für landwirtschaftliche Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2015/10
<u>Vorschlag für die Ergänzung 2 der Änderungsserie 06 zu Regelung Nr. 107 (Fahrzeuge der Klassen M2 und M3)</u>	<u>ECE/TRANS/WP.29/2014/77</u>
Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 05 zu Regelung Nr. 107 (Fahrzeuge der Klassen M2 und M3)	ECE/TRANS/WP.29/2015/12
Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 06 zu Regelung Nr. 107 (Fahrzeuge der Klassen M2 und M3)	ECE/TRANS/WP.29/2015/44
Vorschlag für die Ergänzung 3 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 110 (CNG/LNG-Fahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2015/13
Vorschlag für die Ergänzung 6 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 112 (Scheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht)	ECE/TRANS/WP.29/2015/29
Vorschlag für die Ergänzung 5 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 113 (Scheinwerfer für symmetrisches Abblendlicht)	ECE/TRANS/WP.29/2015/30
Vorschlag für die Ergänzung 7 der Änderungsserie 02 zu Regelung Nr. 117 (Reifen – Rollwiderstand, Rollgeräusche und Nassgriffigkeit)	ECE/TRANS/WP.29/2015/5
Vorschlag für die Ergänzung 4 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 119 (Abbiegelicht)	ECE/TRANS/WP.29/2015/31

Vorschlag für die Ergänzung 7 der Änderungsserie 01 zu Regelung Nr. 123 (adaptive Frontbeleuchtungssysteme (AFS))	ECE/TRANS/WP.29/2015/32
Vorschlag für die Ergänzung 4 zu Regelung Nr. 128 (LED-Lichtquellen)	ECE/TRANS/WP.29/2015/33 ECE/TRANS/WP.29/2015/33/Corr.1
Vorschlag für die Ergänzung 4 zu Regelung Nr. 129 (Verbesserte Kinderrückhaltesysteme)	ECE/TRANS/WP.29/2015/43

Änderung 2 der globalen technischen Regelung Nr. 3 (Motorradbremsen)	ECE/TRANS/WP.29/2015/38 ECE/TRANS/WP.29/2015/39 ECE/TRANS/WP.29/AC.3/37
Änderung 3 der globalen technischen Regelung Nr. 4 (Weltweit harmonisierte Prüfverfahren für schwere Nutzfahrzeuge)	ECE/TRANS/WP.29/2014/84 ECE/TRANS/WP.29/2014/85 ECE/TRANS/WP.29/AC.3/29 ECE/TRANS/WP.29/AC.3/38
